

3.000,00 €. Zur Begründung führte er aus, dass er nach seiner Entlassung gezwungen sei, eine komplette Wohnung einzurichten. Sie stehe gegenwärtig leer und müsse renoviert werden. Er wolle nach der Entlassung sein Gewerbe wieder anmelden und benötige dafür Bürobedarf (Computer, Drucker, Schreibtisch). Zudem seien seine Anzihsachen von der JVA Hagen nicht angenommen worden; sie seien entsorgt worden und müssten für geschätzt 2.500,00 € neu angeschafft werden. Er habe eine Tochter, die nach ihrer Ausbildung ihr Studium beginne. Er sei ihr unterhaltspflichtig.

Der Antragsgegner lehnte die Erhöhung am 1.12.2014 ab und setzte das Überbrückungsgeld auf 2.270,00 € fest. Zu diesem Zeitpunkt lagen zwei Pfändungen der OJK Hamm über 11.607,64 € und ein Pfüb der OJK Hamm über 229,95 € vor.

Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 7.12.2014. Er beantragt im Wege des Anfechtungsantrages, den Bescheid vom 1.12.2014 bezüglich der Festsetzung auf 2.270,00 € aufzuheben.

Bei ihm bestehe gem. der VV Nr.1 Abs. 2 S.3 zu § 51 StVollzG ein besonderer Einzelfall. Mit diesem habe sich der Antragsgegner nicht auseinandergesetzt. Er beziehe nach der Entlassung seine Wohnung in Hagen; die Miete betrage 550,00 €, die Kautions 1.100,00 €. Sie müsse renoviert werden, wofür ein Betrag in Höhe von 150,00 € anzunehmen sei. Das Mobiliar werde auf 1.000,00 € geschätzt, Küchengeräte u.ä. auf weitere 200,00 €. Für seine angestrebte Selbstständigkeit müssten Arbeitsgeräte neu angeschafft werden, etwa eine Waage, eine Massageliege, ein Körperfettmessgerät, Pulsuhren, Schrank, Notebook mit Kosten von insgesamt 1.350,00 €. Persönliche Bekleidung sei mit 300,00 € anzusetzen. Zudem benötige er einen Führerschein, der mit 1.000,00 € geschätzt werde inklusive Fahrzeuganschaffung. Insgesamt handele es sich um einen Betrag i.H.v. 4.500,00 €. Sein Gewerbe der GmbH sei vielfältig.

Darin seien die Kosten für die unterhaltsberechtigten Tochter – geboren 1995 - nicht inkludiert. Sie mache eine Ausbildung zur Krankenschwester und wolle anschließend studieren. Es sei nachvollziehbar, dass seine Tochter sich noch in einer Ausbildung befinde. Sie sei in die Berechnung mit einzubeziehen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Es ergäben sich abweichende Angaben zu der Darstellung des Antragstellers in der JVA



Esse und der JVA Aachen. Laut der JVA Essen bleibe seine Wohnung bestehen, die Lebensgefährtin bewohne diese. Er habe als Betreiber einer farm gearbeitet und habe 10 Semest. Jura studiert. Laut der JVA Aachen vom 30.10.2013 sei er zuletzt als Jurist tätig gewesen. Der JVA Bochum lägen drei aktive Pfändungen vor durch die OJK Hamm. Eine Schuldenregulierung sei nicht bekannt. Der Erhöhung des Überbrückungsgeldes stünden Gründe des Gläubigerschutzes entgegen. Der Antragsteller taktiere mit seinen Angaben. Er habe beantragt, das Überbrückungsgeld auf 3.000,00 € festzusetzen, mache nunmehr aber einen Betrag über 4.500,00 € geltend.

Am 18.11.2014 sei ein Vermerk „Sozialdienstlicher Vermerk“ gefertigt worden, der der Antragsbescheidung zugrunde liege. Das Überbrückungsgeld-Soll errechne sich danach aus dem 4fachen Regelsatz der Grundsicherung für den Haushaltsvorstand i.H.v. 1.564,00 €, dem 2fachen Regelsatz der Grundsicherung für die Ehefrau / Lebensgefährtin i.H.v. 706,00 €, dem 2fachen Regelsatz der Grundsicherung für Unterhaltsberechtigte unter 25 Jahren. Der Antragsteller habe ein 1995 geborenes Kind. Deshalb ergebe sich ein Überbrückungsgeld-Soll von 2.270,00 €. Da die 20jährige Tochter noch nicht studiere und der Antragsteller nach Studienaufnahme der Tochter zunächst belegen müsse, dass er weiterhin unterhaltspflichtig sei, könne die Tochter in die Berechnung nicht einfließen. Eine Erhöhung werde nicht befürwortet. Zudem würde die Bedienung der zwei offenen Pfändungen verzögert werden.

Der Antragsteller erwidert zusammenfassend, dass seine Tätigkeiten als vielfältig zu beschreiben seien. Er sei in verschiedenen Bereichen mit der GmbH tätig gewesen- Er sei zudem Geschäftsführer weiterer Gesellschaften. Die Diskrepanz zwischen den Ausführungen im vorliegenden Gerichtsverfahren mit einem Bedarf von 4.500,00 € und ursprünglich beantragten 3.000 € seien falsch interpretiert worden. Es sei möglich, dass zu den 3.000,00 € noch weitere Kosten hinzuträten.

Die Gläubiger hätten bei der Differenz von 730,00 €, um die es gehe, lediglich eine zumutbare Verzögerung hinnehmen müssen.

Insgesamt sei der Antragsteller nach seiner letzten Entlassung nach rund zwei Jahren wieder straffällig geworden, weil – zumindest habe es beigetragen – die

Entlassungssituation massiv erschwert worden sei. Der Schwerpunkt der Behandlung liege auf der Wiedereingliederung.

II. Der zulässige Antrag ist begründet. Die angefochtene Maßnahme – Festsetzung des Überbrückungsgeldes am 18.11.2014 auf 2.270,00 € - war rechtswidrig und verletzte den Antragsteller in seinen Rechten.

Grundlage für die Bildung des Überbrückungsgeldes in der vorliegenden Konstellation ist § 51 Abs. 1 StVollzG a.F.. Diese gesetzliche Vorschrift schreibt nur die Verpflichtung zur Bildung des Überbrückungsgeldes fest, enthält aber selbst keine ausdrücklichen Vorschriften zu dessen Höhe. Dem Gesetzeswortlaut ist insoweit nur zu entnehmen, dass das Überbrückungsgeld den notwendigen Lebensunterhalt des Untergebrachten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll. Für die Höhe des Überbrückungsgeldes sind daher die konkreten Lebensumstände, die den Untergebrachten nach der Entlassung erwarten, und die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmend. Ein Beurteilungsspielraum oder Ermessen steht der Justizvollzugsanstalt insoweit nicht zu (OLG Karlsruhe ZfStrVo 2003, 251; OLG Hamm [B] NStZ 1989, 360; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal-Laubenthal StVollzG, 6. Auflage, § 51 Rn. 2; Feest/Lesting-Däubler/Galli, StVollzG, 6. Auflage, § 51 Rn. 3; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Auflage, § 51 Rn. 2). Durch den Verzicht des Gesetzgebers, einen festen Betrag oder einen bestimmten Bruchteil der Bezüge des Untergebrachten für die Festsetzung des Überbrückungsgelds zugrunde zu legen, wird der Vollzugsbehörde ermöglicht, unter Berücksichtigung der konkreten Lebensverhältnisse des einzelnen Untergebrachten und seines mutmaßlichen Bedarfs eine - trotz des Fehlens eines Beurteilungs- oder Ermessensspielraums erforderliche - individuell angemessene prognostische Entscheidung zu treffen.

Es ist Tatsache, dass es für den in der - im Einzelfall auch ferneren - Zukunft liegenden Zeitpunkt der Entlassung die Zahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen, die Chancen des Untergebrachten auf dem Arbeitsmarkt und seine wirtschaftlichen Verhältnisse und die seiner Familie zu bestimmen, sehr schwierig ist (Feest/Lesting-Däubler/Galli a. a. O.). In vielen Fällen ist mit zumutbarem Aufwand eine konkrete, individualisierte Prognose für die Höhe erforderlicher Geldmittel für den vierwöchigen Lebensunterhalt nicht zu erstellen.



Grundsätzlich ist es daher nicht zu beanstanden, wenn sich der Antragsgegner – wie vorliegend – bei der Prognose an festen Regelsätzen orientiert, die in den VV zu § 51 StVollzG festgelegt sind. Ausgangspunkt bleibt trotzdem, dass sich die Festlegung des Überbrückungsgeldsolls an den persönlichen Lebensumständen des einzelnen Gefangenen zu orientieren hat, wie es der Gesetzgeber vorgesehen hat. Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Denn die ablehnende Ausgangsentscheidung des Antragsgegners, die Grundlage für das vorliegende Verfahren ist, wurde mit einem sozialdienstlichen Vermerk zum Antrag begründet. Eine – selbst nur kursorische – Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Lebensumständen des Antragstellers in den ersten vier Wochen nach seiner Entlassung, die der Antragsteller bereits zuvor gegenüber der JVA vorgetragen hatte, ist diesem nicht zu entnehmen. Selbst wenn die Angaben des Antragstellers möglicherweise voneinander abweichen, so trägt er in seinem Antrag an den Antragsteller vom 14.11.2014 doch in ausreichend substantiierter Form Aspekte vor, mit denen sich der Antragsgegner hätte auseinandersetzen müssen. So trägt er vor, dass er eine Wohnung einrichten und renovieren sowie eine Kautionsleistung leisten müsse und er sein Gewerbe anmelden wolle. Zudem fehle ihm Bekleidung.

Die Versagung einer Erhöhung des Überbrückungsgeldsolls des Antragstellers beruht damit letztlich nicht erkennbar auf ihn betreffenden individuellen Erwägungen.

Die Kammer weist vorsorglich darauf hin, dass die Vollzugsbehörde bei einer – nach Aufhebung - nun zu erfolgenden Neubestimmung des Überbrückungsgeldsolls mit tragfähigen Erwägungen betragsmäßig wieder zum selben Ergebnis gelangen kann. Die Kammer hält dies dann generell für möglich, wenn die Vollzugsbehörde, was sie darzulegen hätte, die konkreten Lebensumstände, die den Antragsteller nach der Entlassung erwarten, und die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann und sie deshalb auf die genannten Verwaltungsvorschriften zurückgreift. Vorliegend hält die Kammer es angesichts des Sachvortrages des Antragstellers für denkbar, dass der Ausstattungsbedarf für das konkrete Gewerbe nicht berücksichtigt wird, wie es der Antragsgegner in seiner Stellungnahme vom 16.3.2015 andeutet. Ähnliches gilt für den Aspekt der Kleidung; hier wäre zu prüfen und ggf. zu dokumentieren, ob es geeignete Kleidungsstücke der Strafgefangenen gibt und ob diese sich noch in einem Zustand befinden, dass es dem Gefangenen zumutbar ist, sich damit in der Öffentlichkeit zu zeigen. Denn das Gesetz spricht von dem notwendigen Lebensunterhalt, womit erkennbar u.a. nicht die Neuausstattung eines Gewerbes und eine Neuausstattung mit Kleidung gemeint ist.

Bei den kursorischen Ausführungen des Antragstellers in der Stellungnahme vom 16.3.2015 handelt es sich indes um einen erkennbar nachgeschobenen Aspekt, denn eine Auseinandersetzung erfolgte bei der ablehnenden Ausgangsentscheidung, die Maßstab der Überprüfung ist und die vorliegend aufgehoben wurde, erkennbar nicht, wie sich dem Vermerk des Sozialdienstes vom 18.11.2014 entnehmen lässt. Der Kammer ist es an dieser Stelle verwehrt, eigene Überlegungen anzustellen.

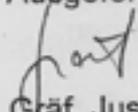
Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. Servais

Ausgefertigt


Gräf, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

